

Aktenzeichen:

5 RKn 40/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 21. November 1958

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 14. Oktober 1957 wird
zurückgewiesen.

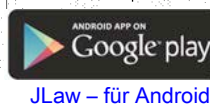
Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

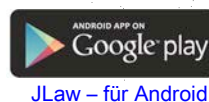
T a t b e s t a n d :

Der 1891 geborene Kläger, der langjährig im Steinkohlenbergbau als Abteilungssteiger tätig war, wurde zuletzt bei der Harpener Bergbau-AG. als Sicherheitsbeauftragter beschäftigt. Einen während dieser Zeit (1953) gestellten Antrag auf Gewährung der Gesamtrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Angestelltenversicherung lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger - damals - noch mehr als die Hälfte des für ihn in Betracht kommenden Einkommens verdienen könne.

Auf einen weiteren Antrag vom 9. Juli 1955 gewährte die Beklagte dem Kläger die beantragte Gesamtrente vom 1. Dezember 1955 ab; sie ging dabei davon aus, daß bei dem Kläger dauernde Invalidität im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erst vom 30. November 1955, dem Tage seines "Ausscheidens aus den Diensten der Harpener Bergbau-AG.", vorliege, obwohl der gehörte Gutachter gesundheitlich Berufsunfähigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) a.F. bereits vom Tage der Antragstellung an angenommen hatte.

Mit seinem Widerspruch gegen den Beginn der Rentenzahlung hatte der Kläger keinen Erfolg. Die Widerspruchsstelle vertrat die Auffassung, daß es nicht darauf ankomme, daß der Kläger, wie zwischen den Parteien nicht streitig ist, mindestens seit Ende Juli 1955 keine Arbeiten mehr verrichte, sondern darauf, daß ihm noch bis Ende November 1955 Gehalt gezahlt worden sei. Die Widerspruchsstelle berief sich dafür auf einen Beschluß des Satzungsausschusses der Ruhrknappschaft vom 13. Juni 1950, nach dem bei außertariflichen Angestellten die Rente erst mit dem Fortfall der Gehaltszahlung beginne.

Das Sozialgericht Dortmund verurteilte demgegenüber die Beklagte zur Rentengewährung bereits vom 1. August 1955 ab. Es vertrat die Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Rentengewährung (gemäß § 51 RKG a.F. i.V. mit § 1286 RVO a.F.) am 1. August 1955 erfüllt gewesen seien. Die zwingende Rechtsvorschrift des



genannten § 1286 Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. könne auch durch eine Sondervorschrift nach § 13 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) nicht abgeändert werden; noch weniger sei der Satzungsausschuß zu einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften in der Lage, da er selbst derartige Sondervorschriften überhaupt nicht erlassen könne.

Das Sozialgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zugelassen.

Gegen das am 29. November 1957 zugestellte Urteil hat die Beklagte - unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers - am 19. Dezember 1957 unter Antragstellung Sprungrevision eingelegt und diese am 20. Januar 1958 begründet.

Die Beklagte rügt eine Verletzung des § 1286 Abs. 1 RVO a.F. Sie ist der Auffassung, versicherungsrechtlich könne der Eintritt der Invalidität erst nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Klägers angenommen werden. Daß der Kläger während der letzten Monate die ihm obliegende "Teilleistung" nicht erbracht habe, ändere nichts hieran.

Der erkennende Senat hat die fraglichen Beschlüsse der Ruhrknappschaft beigezogen; nach dem Protokoll des Sitzungsausschusses der Ruhrknappschaft vom 13. Juni 1950 wird die Rechtsauffassung, daß bei außertariflich besoldeten Bergbauangestellten, deren Gehaltsbezüge bis zu sechs Monaten nach der Beendigung ihrer Beschäftigung weitergezahlt werden, die Rentenzahlung erst nach Beendigung jener Gehaltsbezüge zu beginnen habe, damit begründet, daß der Bezug jenes Gehalts "versicherungsrechtlich die Gleichstellung ... der außertariflichen Angestellten mit den Beschäftigten des Bergbaus bedeutet, denen keine Rente gewährt werden kann, weil sie noch gleichwertige Arbeiten verrichten" und daß weiterhin der Bezug jenes Gehalts die Gleichstellung mit den krankenpflichtversicherten Angestellten dar-



stellt, die Rente erst nach Wegfall des Krankengeldes erhalten. Der Vorstand der Beklagten hat sich am 15. Juni 1950 diese Ansicht zu eigen gemacht und sie - ohne Begründung - den Angestelltenältesten am 5. August 1952 durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er bestreitet, daß er sich noch bis zum 30. November 1955 in versicherungspflichtiger Beschäftigung befunden habe. Die Abgangsschädigung sei über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt worden; die Auffassung der Beklagten widerspreche den Grundzügen der Versicherung. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Sitzungsausschusses der Beklagten seien rechtswidrig und könnten nicht auf irgendwelche Vorschriften der RVO gestützt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden. Es handelt sich um einen Rechtsstreit, in dem die Berufung nach § 146 Sozialgerichtsgesetz - SGG - ausgeschlossen und nur durch das Sozialgericht nach § 150 Nr. 1 SGG ausdrücklich zugelassen war; die Revision ist daher, da auch die schriftliche Einverständniserklärung des Klägers rechtzeitig eingereicht worden ist, nach § 161 Abs. 1 SGG als Sprungrevision statthaft.

Die Revision ist jedoch sachlich nicht begründet.

Nach § 51 RKG a.F. in Verbindung mit § 1286 Abs. 1 RVO a.F. beginnt die Rentenzahlung mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzungen für die hier in Frage kommende Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung (als Knappschaftsvollrente) und der



Angestelltenversicherung waren neben den im vorliegenden Fall erfüllten sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen das Vorliegen der Invalidität im Sinne der RVO a.F. und das Vorliegen der Berufsunfähigkeit im Sinne des AVG a.F.; diese beiden Voraussetzungen sind nach den nicht angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts mindestens seit der Antragstellung erfüllt.

Da alle sonstigen versicherungsrechtlichen Erfordernisse eine Rentengewährung bereits vom 1. August 1955 ab rechtfertigen, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits einzig von der Frage ab, ob die von der Beklagten geltend gemachte besondere Berechtigung zum späteren Zahlungsbeginn durchgreift.

Eine allgemeine versicherungsrechtliche Vorschrift, die den Beginn der Zahlung einer Rente von der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses abhängig macht, gibt es nicht. Wenn tatsächlich beide Zeitpunkte recht oft zusammenfallen, so hat dies seinen Grund nur darin, daß regelmäßig aus der Tatsache der Verrichtung entgeltlicher Arbeit der Schluß auf die Fähigkeit zu dieser Arbeitsverrichtung gezogen und dadurch ein aus ärztlichen Gründen Invalidität oder Berufsunfähigkeit anerkennendes Gutachten für jene Zeit vor der Arbeitsniederlegung häufig als widerlegt angesehen werden kann. Da normalerweise weiter mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses auch die Lohn- bzw. Gehaltszahlung ihr Ende findet, deckt sich in der Regel auch dieser Zeitpunkt des Endes der Entlohnung mit dem des Beginns der Rentenzahlung, ohne daß jedoch aus der Zahlung des Entgelts als solcher entsprechende Schlüsse wie aus einer weiter fortgeführten Tätigkeit gezogen werden könnten. Mit diesen allgemeinen Erwägungen läßt sich demnach hier die Auffassung der Beklagten nicht rechtfertigen, da der Kläger vom 1. August 1955 ab eine die Annahme von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ausschließende Tätigkeit weder verrichtet hat noch nach den ärztlichen Gutachten überhaupt hätte leisten können. Entgegen der Auffassung der Beklagten gibt es keinen allgemeinen versicherungsrechtlichen Gedanken, nach dem die ihr Gehalt ohne Arbeitsleistung noch fortbeziehenden außertariflichen Ange-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stellten mit den tatsächlich noch gleichwertigen Arbeiten verrichtenden sonstigen Versicherten gleichzustellen wären; irgendwelche vergleichbaren Tatbestände liegen vielmehr zwischen diesen beiden Personengruppen überhaupt nicht vor. Auf die von der Beklagten offenbar für wesentlich gehaltene Frage nach dem Fortbestehen eines echten Vertragsverhältnisses zwischen dem Kläger und seiner Arbeitgeberin für die Zeit bis Ende November 1955 kommt es für den Beginn der Rentenzahlung nicht an; insoweit hat sich die Beklagte möglicherweise irrtümlich von Gedankengängen beeinflussen lassen, die nur bei der Frage nach der Dauer des Versicherungsverhältnisses des Klägers eine Rolle spielen würden.

Wenn die Beklagte weiterhin die Gehaltszahlung in vorliegendem Fall der Zahlung von Krankengeld an krankenversicherungspflichtige Versicherte gleichsetzen will, so kann sie auch mit dieser Begründung schon deshalb nicht durchdringen, weil die insoweit eindeutige gesetzliche Regelung einen derartigen wechselweisen Einfluß von Leistungen aufeinander nur im Rahmen der Sozialversicherung selbst, nicht aber bei Einkünften sonstiger Art vorsieht (vgl. dazu z.B. BSG. Bd. 1 S. 34; Bd. 5 S. 195; Sozialrecht § 1286 RVO a.F. Aa 1 Nr. 3). Die von der Beklagten demgegenüber vorgetragenen Billigkeitserwägungen vermögen die in dieser Hinsicht fehlende gesetzliche Vorschrift nicht zu ersetzen.

Die Auffassung der Beklagten wird demnach durch die gesetzlichen Vorschriften weder unmittelbar noch in rechtlich zulässiger entsprechender Anwendung gedeckt.

Schließlich versagt, wie das Sozialgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, auch die Berufung auf die Beschlüsse der Organe der Beklagten. Inhaltlich handelt es sich bei dem hier fraglichen Beschluß um eine klare Abänderung der gesetzlichen Vorschrift des § 1286 Abs. 1 RVO a.F. Zum Erlass einer derartigen Norm fehlte den Organen der Beklagten jede rechtliche Befugnis; soweit die Beklagte in den §§ 11 und 13 RKG zum Erlass einer Satzung und zum Erlass von Sondervorschriften ermächtigt ist, beschränkt sich diese Ermächtigung ihrem Wesen nach wie jede derartige Ermächtigung auf den Erlass von Bestimmungen, die innerhalb der vom Gesetzgeber gesetzten Normen nähere Vorschriften zur



Aus- und Durchführung der anzuwendenden Gesetze vorsehen. Selbst wenn die Beklagte demnach eine entsprechende Regelung in ihrer Satzung oder Sondervorschrift getroffen hätte, würde diese Regelung gesetzlich unzulässig und daher rechtlich unbeachtlich sein. Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch überhaupt an einer ordnungsmäßig erlassenen Satzungsbestimmung oder Sondervorschrift; der von dem Satzungsausschuß, einem Arbeitsausschuß des Vorstandes, gefaßte und von dem Vorstand als Organ gebilligte Beschluß hat vielmehr einzig die Bedeutung einer internen, an die knappschaftlichen Dienststellen gerichteten Verfahrensweisung, die für die Gerichte ohnehin unbeachtlich wäre, auch dann, wenn sie dem Gesetz nicht zuwider liefe. Unter diesen Umständen erweist sich das angefochtene Urteil des Sozialgerichts im Ergebnis rechtlich als zutreffend, die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)